



Arbeitskreis zur Förderung
von Pflegekindern e.V.

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.05.2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter VR 5001 Nz eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung von Kindern in Vollzeit- und Tagespflege und die Unterstützung von Pflegefamilien insbesondere durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von Pflegekindern und -familien
 - Werbung und Vorbereitung von Pflegeeltern
 - Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für Pflegekinder
 - Beratung und Fortbildung von Pflegeeltern
 - Vermittlung von Pflegekindern und Pflegefamilien
 - Beratung und Unterstützung von Herkunftsfamilien
 - Planung und Entwicklung von familienähnlichen Betreuungseinrichtungen
 - Übernahme von Trägerschaften in der Jugendhilfe
 - sozial- und jugendpolitische Stärkung des Pflegekinderwesens
 - Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in überregional arbeitenden Verbänden und Gremien mit vergleichbarer Zweckbestimmung.
2. Der Verein stellt seine Beratungs- und Fortbildungsangebote und Erfahrungen auch Personen und Einrichtungen zur Verfügung, die Kinder und Jugendliche betreuen oder für deren Betreuung Verantwortung tragen. Insbesondere sind dies
 - Adoptivfamilien
 - Verwandtschaftspflege
 - Nachbarschaftshilfe zur Pflege von Kindern

- Einrichtungen zur Krisenunterbringung
 - familienähnliche Erziehungsstellen und Kinderheime öffentlicher und freier Träger
 - Jugendämter
 - Verbände der Vollzeitpflege-, Tagespflege- und Adoptionsfamilien
 - sonstige Behörden, Einrichtungen und Betriebe.
3. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden, wenn dies zur Erfüllung von Vereinsaufgaben notwendig ist.
6. Der Betrieb von Zweckbetrieben ist zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar wäre.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.
3. Mitglieder haben das Recht,
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen
 - an Wahlen und Abstimmungen mit je einer Stimme teilzunehmen und in alle Vereinsfunktionen gewählt zu werden
 - sich an den Vorstand mit jeder den Verein betreffenden Frage zu wenden
 - Interessengruppen innerhalb des Vereins zu bilden.
4. Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen oder Auflösung des Vereins.
6. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen,
 - wenn es gegen Vereinszwecke und -interessen grüßlich verstoßen hat
 - bei Mitgliedschaft/Mitwirkung in einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung, vor denen in den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Bundes- bzw. Landesbehörden gewarnt wird, da sie sich nicht mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbaren lässt
 - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
8. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung geben. Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu

begründen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf Beschluss des Vorstandes werden. § 4 (1) gilt entsprechend. Sie zahlen einen Beitrag, den sie in seiner Höhe selbst bestimmen und der mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß geltender Beitragsordnung haben muss. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung Grundsätze festlegen, nach denen der Vorstand in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag befristet ganz oder teilweise erlassen kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Abschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand muss eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen, wenn
 - mindestens ein Zehntel der Mitgliedschaft dies schriftlich beantragt
 - mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern
 - der Beirat gemäß § 10 (3) durch Beschluss den Vorstand dazu auffordert.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfer/-innen und Beiratsmitgliedern gemäß § 10 (3)

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Jahreskassenabschluss
 - Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Jahreshaushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - Anträge von Vereinsmitgliedern, des Vorstandes und des Beirates zu anderen Fragen der Vereinstätigkeit.
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/-in aus ihrer Mitte.
 4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/-in kann Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen, soweit die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 6. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Das gilt auch für Wahlen, wenn nicht durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt und diesem Antrag durch die Mitgliederversammlung stattgegeben wird. Geheime Wahlen sind auch dann durchzuführen, wenn sich für einzelne Funktionen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten bewerben. Gewählt ist dann die/der Kandidat/-in, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
 7. Ist ein Mitglied gleichzeitig Arbeitnehmer/-in des Vereins, so ruhen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses alle Stimmrechte. Das schließt das aktive und passive Wahlrecht ein.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/-innen werden einzeln gewählt.
 10. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich vorgelegt und begründet werden. Über

ihre Berücksichtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch beschließen, dass der Vorstand innerhalb einer vertretbaren Frist den Mitgliedern eine schriftliche Stellungnahme zu dem beantragten Tagesordnungspunkt abgibt, wenn dies eine qualifiziertere Klärung des Problems erwarten lässt.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern im Rahmen der Veröffentlichungen des Vereins innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern (natürliche Personen), darunter ein(e) Vorsitzende(r) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Bereiche Vollzeit- und Tagespflege sollen im Vorstand vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) befinden muss, vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestehender Gesetze. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder die der amtierenden Stellvertreterin bzw. die des amtierenden Stellvertreters.
6. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/-in beauftragen, die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und im Rahmen der ihr/ihm vom Vorstand eingeräumten Kompetenzen zu führen. Ihre/seine Rechte und Pflichten regelt ein Geschäftsführervertrag.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder mündliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung von seinem Amt zurücktreten.
11. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden mit Ausnahme der nach § 10 (3) durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder vom Vorstand berufen. Der Vorstand entscheidet entsprechend seines Beratungsbedarfes über die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Berufungsdauer. Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Beirat berufen werden.
3. Bis zu drei Beiratsmitglieder haben vorrangig die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder im Beirat zu vertreten. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Abwahl dieser Beiratsmitglieder empfehlen, wenn sie die Interessen der Mitglieder nicht ausreichend vertreten.
4. Beiratsmitglieder nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand lädt dazu
 - Beiratsmitglieder gemäß § 10 (3) zu allen Vorstandssitzungen und
 - Beiratsmitglieder gemäß § 10 (2) zu Vorstandssitzungen, in denen Tagesordnungspunkte eine fachliche Beratung durch Experten erfordern, ein.
5. Der Beirat gemäß § 10 (3) ist berechtigt, eigene Sitzungen durchzuführen und Beschlüsse zu fassen. Er kann dem Vorstand Empfehlungen für dessen Entscheidungsfindung geben und Beschlussvorlagen für Vorstandssitzungen einbringen und deren Behandlung verlangen. Gemäß § 8 (1) ist der Beirat

berechtigt, den Vorstand zur Einberufung einer außerplanmäßigen Mitgliederversammlung aufzufordern, wenn die Beiratsmitglieder mehrheitlich der Auffassung sind, dass Entwicklungen des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgesichert oder korrigiert werden müssen.

§ 11 Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Kassenprüfer/-innen haben das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Die Kassenprüfer/-innen haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchhaltung feststellen.
5. Scheidet ein(e) Kassenprüfer/-in aus, so erfüllen die verbleibenden die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer/-innen bis zum Ende der Wahlperiode allein. Beim Ausscheiden der/des letzten Kassenprüfer/-in hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl von Kassenprüfern einzuberufen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Liquidatorinnen und Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung benachteiligter Kinder zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.